

Kein Schadensersatz, wenn ein Autofahrer gegen einen Baum fährt, der hinter einer Kurve quer auf der Fahrbahn liegt – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Köln (LG Köln) vom 08.12.2020, 5 U 77/20

I.

Die Schneefälle des Winters 2020/2021 haben in den deutschen Mittelgebirgen zu einer erhöhten Gefahr geführt, dass Äste oder ganze Bäume auf die Fahrbahn fallen. Die Entscheidung des LG Köln zeigt, dass Schadensersatzansprüche nach einem solchen Unfall schwierig durchzusetzen sind.

II.

Der Sohn des Klägers kollidierte im Januar 2020 mit einem hinter einer Rechtskurve quer über die Straße liegenden umgestürzten Baum. Es entstand ein Sachschaden von EUR 4.578,08. Der Kläger ist der Auffassung, das beklagte Bundesland hätte bei Kontrollen des Baumes erkennen müssen, dass dieser krank sei und die Gefahr bestanden habe, dass er auf die Straße fallen könnte. Das LG Köln hat die Klage abgewiesen. Das beklagte Bundesland sei zwar verpflichtet gewesen, regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Dies sei aber erfolgt. Dem Kläger sei es nicht gelungen die Ursache zu beweisen, warum der Baum umgefallen sei und dass diese Ursache bei der letzten Kontrolle erkennbar gewesen wäre.

III.

1.

Sowohl für Bäume, die entlang von Straßen stehen, als auch bei Bäumen auf einem Privatgrundstück, gilt der Grundsatz, dass der Eigentümer des Baumes zum Schadensersatz verpflichtet sein kann, wenn der Baum umstürzt und Sachen beschädigt oder Menschen verletzt werden. Je nachdem ob der Baum aber im Eigentum der öffentlichen Hand steht oder eines Privatmannes sind die Pflichten unterschiedlich stark ausgeprägt (siehe hierzu auch meinen Beitrag „[Gefahrenquelle Baum](#)“).

Im vorliegenden Fall stand der umgestürzte Baum im Eigentum eines Bundeslandes. Dieses war verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Bei diesen regelmäßigen Kontrollen gilt aber, dass nur solche Tatsachen haftungsbegründend sein können, die auch erkennbar waren. Im vorliegenden Fall litt der Baum an Wurzelfäule. Diese war aber nicht von außen erkennbar, da die Wurzeln unter der Erdoberfläche lagen und damit nicht einsehbar waren.

2.

Die Entscheidung zeigt auch, wie wichtig es ist nach Möglichkeit zeitnah Beweise zu sichern. Das LG Köln ging davon aus, dass der Kläger nicht darlegen und erst recht nicht beweisen konnte, dass der in Rede stehende Baum an einer erkennbaren Erkrankung litt, welche das beklagte Bundesland zum Eingreifen gezwungen hätte. Der Baum war zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden, so dass der Kläger diesen nicht mehr untersuchen lassen konnte.

IV.

Stürzt ein Baum um, und verletzt dabei Menschen oder beschädigt Sachen, kann eine Schadensersatzpflicht des Eigentümers des Baumes in Betracht kommen. Ob im Einzelfall eine Schadensersatzpflicht besteht, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.